



Ä N D E R U N G S S A T Z U N G

zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 27.04.2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 GBl. S. 581 ber. S. 698 zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 GBl. S. 793 hat der Gemeinderat am 28.11.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 42 Absatz 1 (Grundgebühr) der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 27.04.2010 der Gemeinde Brigachtal wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Zähler	ab 01.01.2024 monatlich netto	bis 31.12.2023 monatlich netto
QN 2,5/Q3=4	2,14 €	1,99
QN 6/Q3 = 10	5,35 €	4,98
QN 10/Q3 = 16	8,57 €	7,97
Q3 = 25	10,72 €	
Q3 = 63	10,72 €	

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 2

§ 43 Absatz 1 und Absatz 2 (Verbrauchsgebühren) der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 27.04.2010 der Gemeinde Brigachtal wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,01 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,01 €.

§ 3

§ 47 Absatz 2 (Vorauszahlungen) der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 27.04.2010 der Gemeinde Brigachtal wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Drittel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

§ 4

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Brigachtal geltend gemacht worden ist.

Eine etwaige Verletzung kann gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Brigachtal, 28.11.2023

gez.
Michael Schmitt
Bürgermeister

Vorstehende Änderungssatzung wurde dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis in Villingen-Schwenningen mit Schreiben vom 11.12.2023 angezeigt.
Zuvor erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Brigachtal „Brigachtaler Nachrichten“ Nr. 49 vom 07.12.2023.

Brigachtal, den 11.12.2023

gez.
Christine Costa